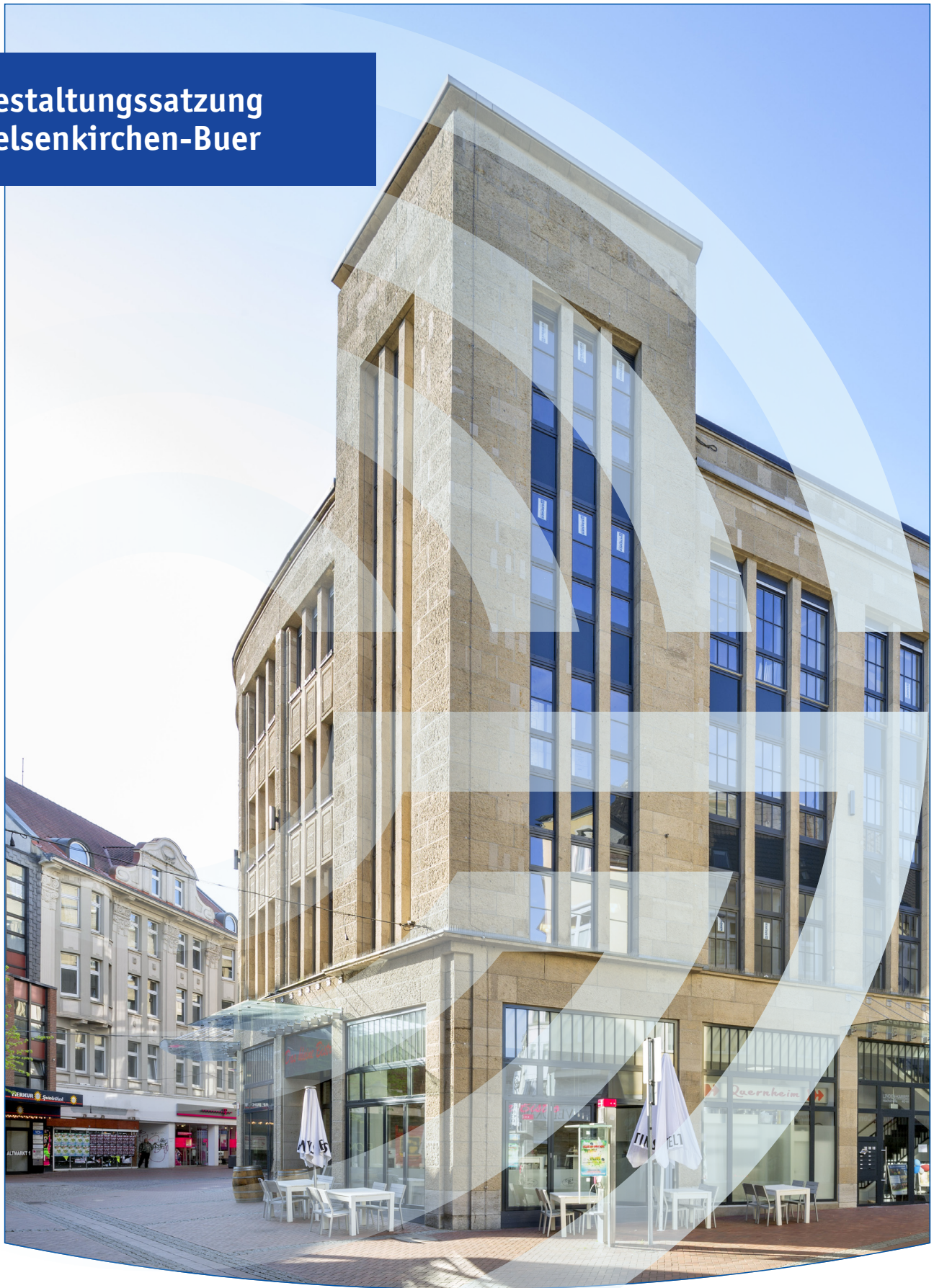


Gestaltungssatzung Gelsenkirchen-Buer



IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung
Goldbergstraße 12
45894 Gelsenkirchen

Februar 2022

Abbildungsnachweis

Pesch + Partner Architekten Stadtplaner GmbH
Seiten 4, 9u, 10u, 11u, 12u, 13u

Stadt Gelsenkirchen / Referat Vermessung und Kataster
Seiten 7, 34

Stadt Gelsenkirchen / Referat Stadtplanung
alle übrigen Fotografien und Zeichnungen

INHALT

GESTALTUNGSKONZEPT

Anlass und Ziele _____	4
Leitziele _____	5
Geltungsbereich _____	6
Struktur- und Gebäudetypen _____	8
Vorindustrielle Phase _____	9
Gründerzeit und Jugendstil _____	10
Historische Kaufhäuser _____	11
Architektur der Moderne _____	12
Architektur nach 1945 _____	13
Gestaltmerkmale erkennen und sichern _____	14
Gestalterische Empfehlungen für Gebäude- und Fassadenteile _____	16
Fenster und Schaufenster _____	16
Kragplatten und Vordächer _____	17
Außenwerbung an Gebäuden _____	18
Hinweistafeln und -schilder _____	20
Markisen _____	20
Antennen und Mobilfunkanlagen _____	21
Gestalterische Empfehlungen für die Nutzung öffentlicher Flächen _____	22
Gestaltungsgrundsätze _____	22
Transportable Werbeträger _____	23
Privates Außenmobiliar _____	24
Wind- und Sichtschutz _____	25
Sonnenschirme _____	25
Warenauslagen _____	26
Pflanzkübel _____	26
Warenautomaten _____	27
Müllsammelstellen _____	27



Das **Gestaltungskonzept** ist ein Leitfaden für die gestalterische Entwicklung der Bauwerke und der historischen Innenstadt von Buer. Es gibt Empfehlungen und soll zum sorgsamen Umgang mit dem Stadtraum anregen.

GESTALTUNGSSATZUNG

§ 1 Geltungsbereich _____	29
§ 2 Begriffe _____	29
§ 3 Fassadengestaltung _____	30
§ 4 Fassadenöffnungen _____	30
§ 5 Kragplatten, Vordächer, Markisen _____	31
§ 6 Grundsätze für Werbeanlagen _____	31
§ 7 Parallelwerbung _____	32
§ 8 Werbeausleger _____	32
§ 9 Hinweistafeln _____	33
§ 10 Umgang mit bestehenden Anlagen _____	33
§ 11 Abweichungen und Ausnahmen _____	33
§ 12 Ordnungswidrigkeiten _____	34
§ 13 Inkrafttreten _____	35

SONDERNUTZUNGSSATZUNG

§ 1 Geltungsbereich _____	37
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen _____	37
§ 3 Sonstige Benutzung _____	37
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung _____	38
§ 5 Erlaubnis Antrag _____	38
§ 6 Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht _____	38
§ 7 Gebühren _____	38
§ 8 Verwaltungsgebühren _____	39
§ 9 Gebührenfreie, erlaubnispflichtige Sondernutzung _____	39
§ 10 Gebührenschuldner _____	39
§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr _____	40
§ 12 Billigkeitserlass _____	40
§ 13 Gebührenerstattung _____	40
§ 14 Übergangsregelung _____	40
§ 15 Inkrafttreten _____	40
Kontakt & Ansprechpersonen _____	41



Die **Gestaltungssatzung** ist ein vom Rat der Stadt Gelsenkirchen beschlossenes und rechtsverbindliches Regelwerk. Sie legt einzuhaltende Gestaltungsvorschriften für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen fest.

GESTALTUNGSKONZEPT FÜR DAS ZENTRUM BUER

ANLASS UND ZIELE

Die Geschichte Buers lässt sich bis in das Jahr 1003 zurückverfolgen. Aus dem Kirchspiel Buer entwickelte sich ein kleines Dorf mit Bauernhöfen und Kotten, die sich an der Quelle des Springebaches angesiedelt hatten. Mitte des 15. Jahrhunderts wurde das Ackerbürgerdorf zur „Freiheit“ erhoben, d.h. zu einem Sonderbezirk mit stadtähnlichen Rechten. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eroberte der Bergbau die Gebiete nördlich der Emscher und damit auch das Siedlungsgebiet Buers. Die Einwohnerzahl stieg rasant an und das relativ kleine Kernstadtgebiet von Buer entwickelte sich innerhalb weniger Jahrzehnte zum zentralen Standort von Handel, Verwaltung und Kultur. Bis in die 1920er Jahre entstanden zahlreiche Neubauten, darunter mehrere repräsentative Kaufhäuser entlang der Hochstraße.

Trotz erheblicher Kriegszerstörungen konnte Buer auch nach 1945 seinen Charakter weitgehend bewahren, auch wenn durch die Sanierung neue Maßstäbe eingeführt wurden und Teile der Altstadt, etwa am Marientor, beseitigt wurden. Mit der Umgestaltung der Hochstraße zur Fußgängerzone erhielt die Innenstadt ab den 1970er Jahren schließlich ihr heutiges Erscheinungsbild.

In der Innenstadt von Gelsenkirchen-Buer haben sich trotz dieser „stürmischen“ Entwicklungen hohe stadträumliche Qualitäten herausgebildet, die bis heute erhalten, gesichert und fortentwickelt werden konnten. Beim Zentrum Buer handelt es sich in seiner Gesamtheit um ein besonders schutzwürdiges Gebiet, das zu bewahren ist und auch künftig behutsam weiterentwickelt werden soll.



Zu den besonderen Qualitäten zählen die deutlich ablesbare Grenze des mittelalterlichen Stadtkerns, die erhaltene Geometrie des historischen Stadtgrundrisses sowie spannungsvolle Raumfolgen, wie etwa im Verlauf der Hochstraße und um die Kirche St. Urbanus. Spätere bauliche Einfügungen, wie zum Beispiel die Kaufhäuser oder Geschäftshäuser der Wiederaufbauzeit, haben zwar einen neuen Maßstab eingeführt, fügen sich jedoch verträglich in den gewachsenen Stadtkern ein.

Dieses hohe städtebauliche Potenzial soll geschützt, gepflegt und weiter aufgewertet werden. Die städtebaulichen Besonderheiten Buers sollen herausgestellt werden – dies ist insbesondere bei Umbauten und Sanierungen wichtig. Unüberlegte Eingriffe in den Bestand bergen die Gefahr, dass Betrachter das hochwertige Gesamtbild nicht mehr wahrnehmen.

Solchen Fehlentwicklungen möchte die Stadt Gelsenkirchen mit dem vorliegenden Gestaltungskonzept und der Gestaltungssatzung frühzeitig begegnen und entgegenwirken. Ziel ist es, die Attraktivität Buers mit seinem unverwechselbaren Erscheinungsbild nicht nur in seinem Bestand zu schützen, sondern auch langfristig und nachhaltig weiterzuentwickeln. Bauliche und stadträumliche Besonderheiten sollen dabei in den Vordergrund gestellt werden. Andere, weniger prägnante Gebäude, sollen dezent gestaltet werden. Städtebauliche Unruhen sollen durch gestalterische und einheitliche Standards vermieden werden.

Die Empfehlungen dieses Gestaltungskonzepts und die verbindlichen Vorgaben der Gestaltungssatzung sollen dazu beitragen, einen Ausgleich der Interessen herzustellen: Berücksichtigt sind sowohl die Belange der betroffenen Grund- und Immobilieneigentümer, der Geschäftstreibenden

den und Nutzer als auch die Interessen der Allgemeinheit an einer ansehnlichen und einladenden Innenstadt.

Neben den Gebäuden bildet auch der öffentliche Raum – Straßen und Plätze – einen erlebbaren wichtigen Teilbereich der Innenstadt. Daher werden im Gestaltungskonzept Hinweise und Empfehlungen zur Gestaltung des öffentlichen Raums gegeben, die als Grundlage bei der Erteilung von Sondernutzungen herangezogen werden. Eine dezente und hochwertige Gestaltung des öffentlichen Raums mit zurückhaltender Werbung und einladender Möblierung bildet die Grundlage für einen angenehmen und einladenden Aufenthalt in Buer.

In diesem Gestaltungskonzept werden die schützens- und erhaltenswerten Besonderheiten der Innenstadt Buers aufgezeigt und Empfehlungen für eine angemessene Gestaltung gegeben. Insbesondere Immobilieneigentümern und Geschäftstreibenden soll dieses Regelwerk als Hilfestellung bei Renovierungs- und Umbauarbeiten an Gebäuden, bei werblichen Aktivitäten und bei der (Sonder-)Nutzung des öffentlichen Raums dienen.

In einer wachsenden Konkurrenz der Einkaufszentren werden sich auf lange Sicht nur jene Orte behaupten können, die neben einem breit gefächerten Warenangebot verschiedener Branchen ein attraktives Einkaufsumfeld garantieren können. Gelsenkirchen-Buer hat in dieser Konkurrenz mit seinem einzigartigen Profil – einer Mischung aus Geschichte, Kultur und Freizeitwert – gute Chancen.

Das Gestaltungskonzept ist zugleich als Grundlage der rechtsverbindlichen Gestaltungssatzung und als deren Begründung zu verstehen. Es gibt Empfehlung und soll zum sorgsamem Umgang mit dem Stadtraum anregen.

LEITZIELE

- ▶ Zur Aufwertung des Stadtbilds sind die hochwertigen Gestaltungsmerkmale in ihrer jeweiligen Identität und Struktur zu pflegen und Neues behutsam und abgestimmt zu integrieren. Im geordneten Zusammenspiel bilden beide Aspekte das Stadtbild Buers und entwickeln es als Identifikationsort weiter.
- ▶ Bauwerke, die historisch bedeutsam sind oder als wichtige Orientierungs- und Merkpunkte im Stadtgebiet dienen, sind zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen in ihrer Wirkung nicht durch benachbarte, gestalterisch unzureichende Gebäude beeinträchtigt werden. Alle weiteren Bauten müssen sich unterordnen.
- ▶ Dieses Gestaltungskonzept zeigt für die Innenstadtentwicklung Buers Wege auf, wie gestalterische Qualitäten mit den Belangen von Grundstücks- und Gebäudeeigentümern sowie Nutzern in Einklang gebracht werden können.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung und des Gestaltungskonzepts leitet sich aus dem Grundriss der historischen Stadtmitte Buers ab, der sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet und trotz vielfältiger baulicher Entwicklungen bis heute in seinen markanten Grundzügen bewahrt hat.

Im Zentrum befinden sich die traditionellen, heute weitgehend als Fußgängerbereiche angelegten Handelsstraßen: Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hochstraße als „Rückgrat“ Buers und die in West-Ost-Richtung ausgerichtete Horster Straße mit dem Goldbergplatz.

Von diesen Hauptachsen ausgehend schließt sich ein verzweigtes Netz weiterer für den Einzelhandel und das Stadtbild wichtiger Straßenzüge an, in denen die Gestaltungssatzung und das Gestaltungskonzept ebenfalls gelten. Eingebunden sind auch verschiedene Stadtplätze wie der St.-Urbanus-Kirchplatz und der Buersche Marktplatz.

Nach außen wird der Geltungsbereich durch die umgebenden Straßen begrenzt: im Osten durch die De-la-Chevalerie-Straße, im Norden durch die Freiheit, im Westen durch die Hagenstraße und im Süden durch die Hölscherstraße. Diese Abgrenzung umfasst alle für das Geschäfts- und Kulturzentrum Buer wesentlichen und prägenden Bereiche.

Darüber hinaus sind die verschiedenen Stadteingänge, über die Besucherinnen und Besucher die Innenstadt erreichen, bei der Abgrenzung berücksichtigt worden. Diese Eingangsbereiche zur Buerschen Innenstadt stellen eine Visitenkarte der Stadt dar, hier entsteht der erste städtebauliche Eindruck.

Von Osten sind hierzu die Springestraße, die Nienhofstraße und die Marienstraße zu zählen. Aus nördlicher Sicht sind die Hagenstraße und der Russelplatz zu nennen. Den südlichen Eingangsbereich bilden Goldbergplatz sowie Hölscherstraße und Breddestraße. Im Südwesten bildet die Rottmannsieve ebenfalls einen wichtigen Eingangspunkt zur Innenstadt.

In allen diesen Bereichen sind die für die Entwicklung Gelsenkirchen-Buers entscheidenden und bedeutenden baulichen und gestalterischen Besonderheiten verortet, hier werden sie für Ortsansässige und Besucher sichtbar und erlebbar und stellen somit ein schützens- und erhaltenswertes Kulturgut dar.



Räumlicher Geltungsbereich von Gestaltungssatzung und Gestaltungskonzept (unmaßstäbliche Darstellung)

STRUKTUR- UND GEBÄUDETYPEN

(§§ 3 ff der Gestaltungssatzung)

In der Innenstadt von Buer haben sich alle baukünstlerischen Trends seit Mitte des 19. Jahrhundert baulich zum Teil nebeneinander niedergeschlagen. Zahlreiche Beispiele für architektonische Stile aus unterschiedlichen Bauphasen sind bis heute erhalten geblieben.

Die Geschäftshäuser in der Buerschen Innenstadt lassen sich nach bestimmten Struktur- und Gebäudetypen klassifizieren, deren prägende Merkmale auf den nächsten Seiten dargestellt werden: Gliederung und Symmetrie der Fassaden, Ornamente, Fensterformate, Vor- und Rücksprünge sowie Farbigkeit.

Bei baulichen Veränderungen sollten die wesentlichen gestalterischen Merkmale dieser Gebäude aufgenommen und so behutsam weiterentwickelt werden, dass der Charakter dieser Bauwerke erhalten bleibt und das für Buer typische Ortsbild nicht verloren geht.



Gut!

Fassaden mit ihren originaltypischen Gestaltungsmerkmalen



So bitte nicht!

Veränderungen an Fassaden, die das Erscheinungsbild stark beeinträchtigen

VORINDUSTRIELLE PHASE

Ein- bis zweigeschossige Gebäude der vorindustriellen Phase aus dem 18. und 19. Jahrhundert repräsentieren den vormals dörflichen Charakter Biers. Typische Merkmale sind eine kleinteilig gegliederte Fassadenstruktur, seitliche Abstandflächen zu den Nachbargebäuden und gewalmte Dächer. Gelegentlich sind Fassadenflächen als Witterungsschutz verschiefert. Schaufenster dürfen die typischen Proportionen dieser Gebäude nicht sprengen, sondern sollten sich maßstäblich in die Fassadenstruktur einfügen.

Typische Merkmale von Gebäuden dieser Epoche sind:

- Trauf- oder giebelständige Stellung der Gebäude mit (Krüppel-) Walmdächern
- Fachwerkkonstruktionen, Verschieferungen
- Seitlicher Bauwuch (Grenzabstand zu Nachbargebäuden)
- Überwiegend hochformatige Fensteröffnungen, gesprossste Fenster



Unmaßstäbliche und unproportionale Fensteröffnungen stören die kleinteilig gegliederte Fassadenstruktur. Großformatige, ungliederte Schaufensterzonen widersprechen dem Konstruktionsprinzip „Stütze und Balken“ eines Fachwerkhäuses.

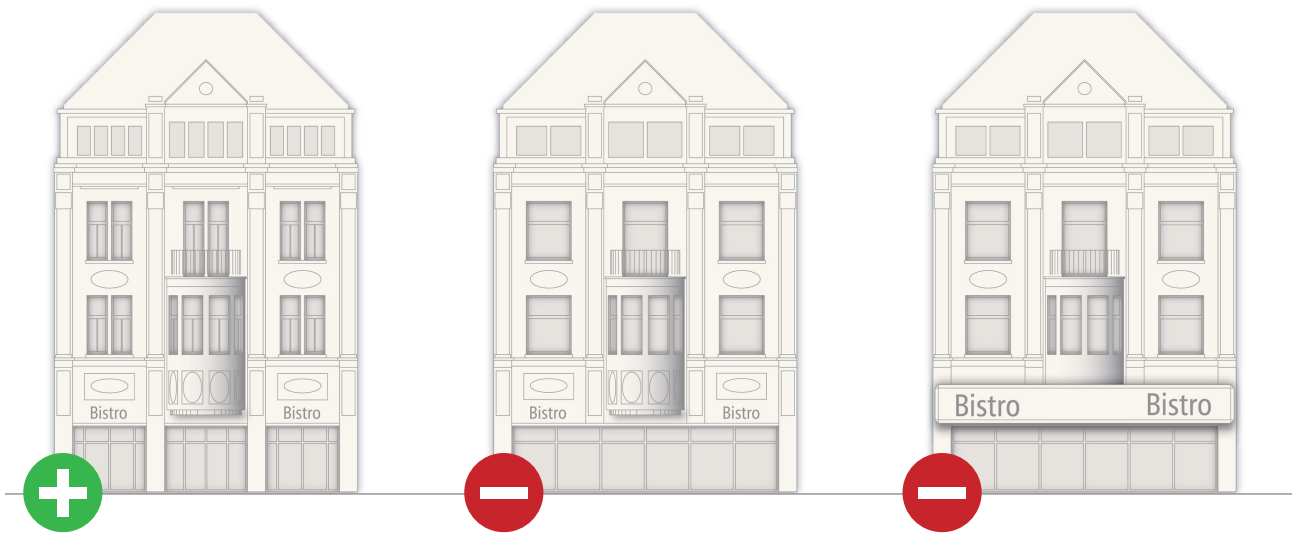
Großformatige Kragplatten und Werbeträger sind optisch so dominant, dass die Gesamtwirkung des Gebäudes verloren geht. Erd- und Obergeschoss führen ein „Eigenleben“.

GRÜNDERZEIT UND JUGENDSTIL

Im Zuge der rasant fortschreitenden Industrialisierung entstanden ab etwa 1880 zahlreiche Gebäude im Stil der Gründerzeit, von den einige nach wie vor das Ortsbild Buers prägen. Nach der Jahrhundertwende kam der Jugendstil mit besonders schmuckreichen, oft floralen Fassadendetails. Bei Umbaumaßnahmen dürfen gliedernde Fassadenelemente sowie stilbildender Fassadenschmuck nicht beseitigt werden. Werbeanlagen dürfen sie nicht verdecken. Gliedernde vertikale Fassadenelemente erstrecken sich optisch vom Erdgeschoss bis in die Obergeschosse.

Besondere Merkmale von Gebäuden dieser Epoche sind:

- Gliederung der Fassade durch plastische Stilelemente und ornamentalen Fassadenschmuck
- Hochformatige Fensteröffnungen
- Vertikale Fassadengliederung durch Pilaster
- Horizontale Fassadengliederung durch Gesimse und Sohlbänke
- Fassaden sind zumeist in Putz ausgeführt. Es existieren aber auch Natursteinfassaden und Fassaden, in denen Putz- und Ziegelflächen kombiniert werden



Der Einbau einer durchgehenden Schaufensterzone hat die beiden mittleren Pilaster „gekappt“, in den Obergeschossen haben ungesprossene Fenster Verwendung gefunden: Die vertikale Gliederung der Fassade ist gestört. Der stilbildende Fassadenschmuck wirkt im Zusammenspiel mit den ungliederten Fensterflächen verloren.

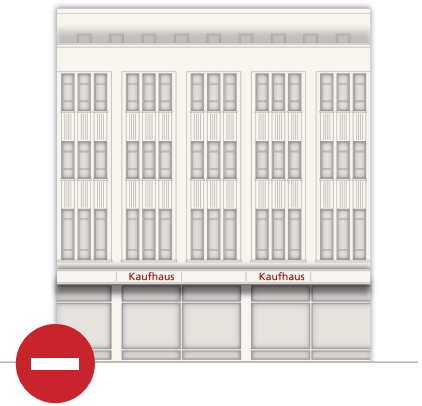
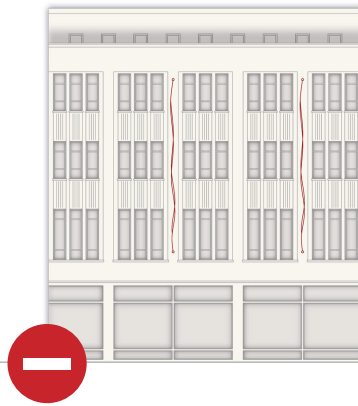
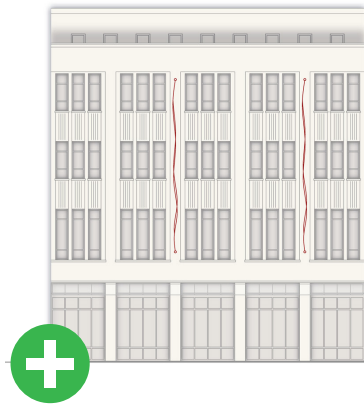
Die unproportionale Kragplatte koppelt das Erdgeschoss vom restlichen Gebäude ab. Der Runderker wurde in die Kragplatte eingebaut und verliert somit seine Wirkung.

HISTORISCHE KAUFHÄUSER

Als bauliche und stilistische Sonderform versammelt Buer auf engstem Raum mehrere historische Kaufhäuser. Mit diesen Gebäuden wurde in Buer ein neuer baulicher Maßstab eingeführt. Sie dokumentieren die Bedeutung Buers als urbanes Einkaufszentrum.

Ein strenger Fassadenrhythmus ist gestaltprägend für diese Kaufhäuser. Drei Fensterachsen werden jeweils in einem geschossübergreifenden Fassadenfeld zusammengefasst. Mauerstreifen fügen sich gliedernd zwischen die Fassadenfelder.

Schaufenster nehmen die Größe dieser Felder im Erdgeschoss auf. Schmale, hochformatige Fensteröffnungen unterstützen die vertikale Wirkung der Fassade. Vordachkonstruktionen aus Glas und Stahl bieten wirksamen Wetterschutz, ohne dass prägende Fassadenelemente verdeckt werden.



Die gliedernden Mauerstreifen werden im Erdgeschoss unterbrochen, der Fassadenrhythmus ist gestört. Die Schaufensterformate harmonisieren nicht mit den hochformatigen Fensteröffnungen der Obergeschosse.

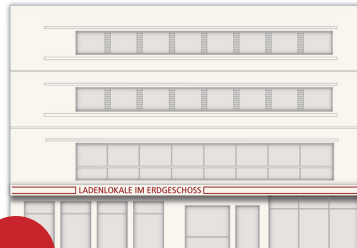
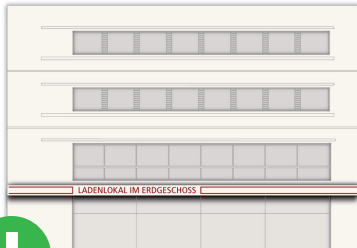
Die Kragplatte trennt das Erdgeschoss vom restlichen Gebäude ab, typische Gestaltungsmerkmal der Fassade sind vom Straßenraum aus für den Betrachter nicht erlebbar.

ARCHITEKTUR DER MODERNE

Gebäude der 1920er und 1930er Jahre verzichten zunehmend auf die reiche Ornamentierung der Hauptfassade. Mit dem Aufkommen der „Klassischen Moderne“ werden Gebäudeteile bzw. die baulichen Hauptelemente wie Wandflächen und Fensteröffnungen zueinander in Spannung gesetzt und damit die Proportion selbst als Gestaltungsmittel eingeführt. Kragplatten wirken an diesen Gebäuden nicht störend, da sie sich in die Proportionen der Fassadenelemente maßstäblich einfügen und die vorherrschenden horizontalen Gliederungen betonen. In dieser Epoche entstehen Gebäude auch mit unverputzten Ziegelfassaden.

Weitere typische Gestaltmerkmale dieser Bauphase sind:

- Ungesprossene Fenster
- Ornamentlose unverputzte Ziegelfassaden, als gemauerte Zierverbände ausgeführt
- Ornamentlose Putzfassaden
- Horizontale Fassadengliederung durch Fensterbänder und Solbänke



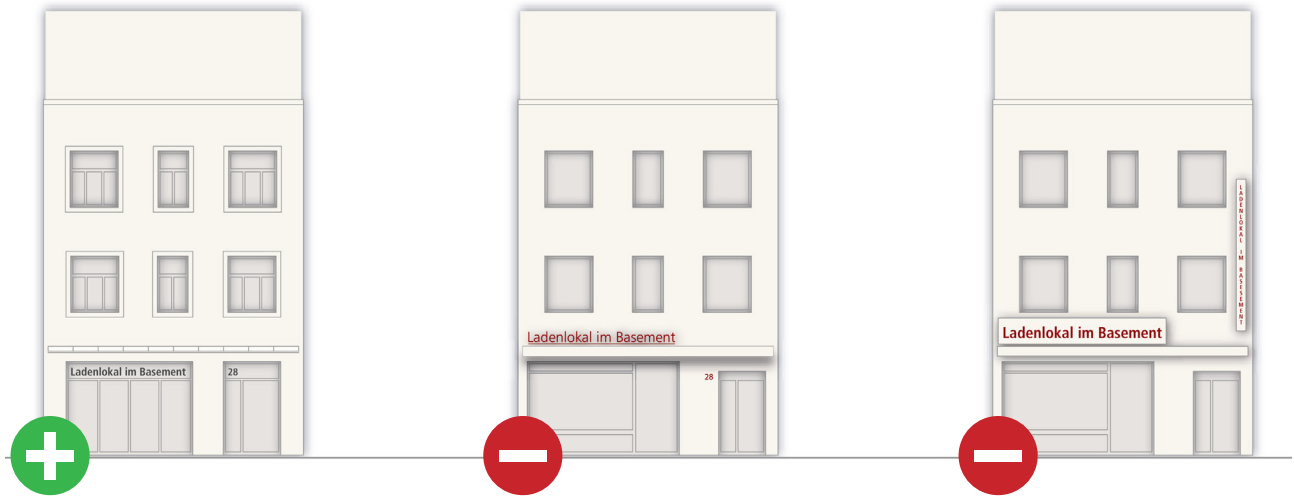
Die kleinmaßstäblichen, unterschiedlich großen Fassadenöffnungen im Erdgeschoss stören das Zusammenspiel von großflächigen Fenster- und Fassadenflächen. Der gestalterische Zusammenhang des Gebäudes ist gestört.

Durch die Verwendung unterschiedlicher Kragplatten und Werbeanlagen geht das geschlossene Erscheinungsbild des Gebäudes nunmehr endgültig verloren.

ARCHITEKTUR NACH 1945

In der Phase des Wiederaufbaus nach 1945 entstanden zunächst eher unscheinbare Gebäude, die durch eine sorgfältige Fassadengestaltung dennoch Wirkung und Ausstrahlung gewinnen. Gebäude aus dieser Zeit zeigen meist ornamentlose geputzte Lochfassaden. Andere Fassaden fassen Fenster zu horizontalen Bändern zusammen oder kombinieren diese mit anderen Elementen zu Rasterfassaden. Es kommen unterschiedliche Fensterformate zur Anwendung. Einfache, aber durchdachte Detaillierungen (z.B. Schaufenster- und Vordachkonstruktion) können Gebäuden dieser Epoche eine „noble“ Anmutung verleihen.

In der zweiten Phase des Stadtbbaus der 1970er und 1980er Jahre setzte eine Modernisierungswelle ein, die den Abriss und Neubau von Geschäftshäusern vorsah (Marientor, Blindestraße, Robinienhof u.a.). Die Fassaden der großmaßstäblichen Neubauten kombinieren Flächen aus unverputztem Ziegel mit verschieferen bzw. mit Kupferblech gedeckten Flächen. Viele Fassaden werden durch vorgefertigte Beton- und Fensterelemente gegliedert. Es werden uneinheitliche Fensterformate verwendet. Die besonderen Merkmale dieser Bauten sollten bei Umbauten berücksichtigt werden.



Manchmal können bereits geringe Eingriffe den Gesamteindruck einer Fassade empfindlich stören. Veränderungen im Erdgeschoss stören das strukturelle Grundgerüst der Fassade. Durch Wegfall der Sprossen und Putzfaschen wirken die Obergeschosse ausgeräumt und leer.

Unproportionale Werbeanlagen sind optisch so dominant, dass die Wirkung der Fassade dahinter zurücktritt.

GESTALTMERKMALE ERKENNEN UND SICHERN

Die prägenden Merkmale eines Gebäudes liefern Maßstab und Grundlage für zukünftige Bau- und Umbauvorhaben. Bauwerke, die den vorgenannten Strukturtypen zuzuordnen sind, sind besonders ortsbildprägend und damit in ihrer Eigenart zu erhalten und vor Verunstaltungen zu schützen.

Maßnahmen an diesen Gebäuden sind so vorzunehmen, dass prägende Gestaltmerkmale erhalten und im Sinne einer Adressenbildung gestärkt werden. Erd- und Obergeschosse sind als Teil eines Gesamtbauwerks gestalterisch aufeinander abzustimmen.

Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden und ihren Fassaden sollten darüber hinaus – auch in Bezug auf benachbarte Gebäude – folgende Maßnahmen vermieden werden:

- Eingriffe in die Fassadengliederung und damit Veränderungen des Gesamteindrucks
- Unproportionale Baumassenverteilung sowie unangemessene Maßstabssprünge
- Einbau unproportionaler Bauteile und Werbeträger
- Verwendung von Oberflächenstrukturen, die dem Bautypus nicht entsprechen
- Verwendung dem jeweiligen Bautypus nicht entsprechender Baumaterialien und Farben sowie Material- und Farbkontraste
- Beseitigung bzw. Beeinträchtigung adressenbildender Architektur- und Stilelemente
- Verwendung „billiger“ Fassadenimitationen wie z. B. aufgesetztem Fachwerk

Sollen Fassaden von besonders ortsbildprägenden Gebäuden verändert werden, findet eine Abwägung zwischen gestalterischen Belangen – Anlehnung der Wiederherstellung an den Originalzustand – und Aspekten der Nutzung und Wirtschaftlichkeit statt. Damit werden unverhältnismäßige Belastungen für Immobilieneigentümer, Geschäftstreibende und sonstige Nutzer vermieden. Entsprechende Regelungen zu Abweichungen und Ausnahmen finden sich in § 11 der Gestaltungssatzung.

Gestaltmerkmale der besonders ortsbildprägenden Gebäude

- ▶ Vertikale und horizontale Gliederung der Fassade durch plastische Bauteile wie z.B. Lisenen, Pilaster, Gesimse und Sohlbänke
- ▶ Gliederung der Fassade durch Vor- und Rücksprünge
- ▶ Verhältnis von offenen und geschlossenen Flächen (Fenster, Schaufenster und Wände)
- ▶ Verwendung zeit- und ortstypischer Baumaterialien
- ▶ Größe, Farbe, Rhythmus und Proportionen der Fassadenelemente



GESTALTERISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR GEBÄUDE- UND FASSADENTEILE

FENSTER UND SCHAUFENSTER

(§§ 4 und 7 der Gestaltungssatzung)

Schaufenster bilden in innerstädtischen Lagen und vor allem in Fußgängerzonen die wichtigste Präsentationsmöglichkeit für den Einzelhandel. Es besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Erdgeschosszone „verselbständigt“, wenn Schaufenster ohne Rücksicht auf die bauliche Struktur der Obergeschosse gegliedert werden.

Größe, Lage, Proportion und Unterteilung der Fenster und Schaufenster sowie Material und Farbe der Fensterrahmen sind auf die typischen Gestaltmerkmale einer Fassade abzustimmen (wie auf den vorherigen Seiten dargestellt). Die vertikale Gliederung der Obergeschosse ist durch die Stellung von Pfeilern und Wänden im Erdgeschoss ausgestaltbar. Bei Umbauten von Erdgeschosszonen sollten immer die bauzeittypischen Merkmale beachtet werden.

Verspiegelte und farbige Gläser können optisch so dominant sein, dass die Gesamtwirkung einer Fassade darunter leidet. Auch Glasbausteine, Ornament-, Draht- sowie Guss- und Pressgläser können diese störende Wirkung hervorrufen. Deshalb ist deren Verwendung zu vermeiden.

Fenstersprossen sollten immer konstruktiv durchgebildet und damit „echt“ sein. Fenstersprossen-Imitate zwischen den Scheiben der Doppelverglasung wirken „billig“ und führen zur Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Gesamtfassade. Für historische Vorbilder sind sie ein unzureichender Ersatz.

Dauerhaft zugestrichene oder verklebte Fensterflächen deuten auf einen funktionalen Missstand hin und wirken deshalb verunsichernd und abstoßend auf Passanten. Das großflächige Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fenster- und Schaufensterflächen sollte deshalb auf die Dauer eines Umbaus oder einer Neudekoration beschränkt bleiben. Wenn sich hinter Schaufenstern dauerhaft Lagerflächen befinden, können diese mit einem hochwertigen Sichtschutz, auch auf der Scheibe, versehen werden.

Auch nach Ladenschluss bieten Schaufenster mit ihren Auslagen ein attraktives Umfeld für Besucher der Buerer Innenstadt. Durch Rollläden verschlossene Schaufenster können diese Qualität nicht entfalten. Um Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden, sollten eher Rollgitter verwendet werden.



Lage, Größe und Proportionen der Schaufenster sowie die Farben der Fensterrahmen sollen auf die Gestaltmerkmale einer Fassade abgestimmt werden. Die Gliederung der Hauptfassade wird durch die Stellung von Pfeilern und Wänden im Erdgeschoss aufgenommen.

KRAGPLATTEN UND VORDÄCHER

(§ 5 der Gestaltungssatzung)

Kragplatten und Vordächer dienen als Wetterschutz und laden zum Verweilen vor Schaufenstern und im Außenbereich von Cafés und Restaurants ein. Unproportionale Konstruktionen und die Verwendung unangemessener Materialien können jedoch den gestalterischen Gesamteindruck einer Fassade zerstören.

Kragplatten, die über mehrere Gebäude in Konstruktion und Gestalt gleich ausgeführt sind, stellen gegenüber der jeweiligen Fassade einen Maßstabssprung dar. Durch überdimensionierte Kragplatten wird der Blick auf die Obergeschosse versperrt und die Fassade optisch zerschnitten.

Auch die Gliederung einer Kragplatte in mehrere Abschnitte kann den gestalterischen Gesamteindruck einer Fassade empfindlich stören. Deshalb sollte die Kragplatte eines Gebäudes gestalterisch und konstruktiv einheitlich durchgebildet werden.

Horizontale Versätze sind zu vermeiden. Bei mehreren Ladenlokalen innerhalb eines Gebäudes sind die Kragplatten auf einer einheitlichen Höhe anzuordnen, sodass der Gesamteindruck der Fassade nicht verloren geht.

Kragplatten sollen so ausgeführt werden, dass sie die Wirkung gliedernder Fassadenteile nicht beeinträchtigen. In diesem Sinne sollte zwischen Erkerfuß und Oberkante einer Kragplatte immer ein optisch wirksamer Abstand eingehalten werden. Kragplatten und Vordächer sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Transparente Stahl-Glaskonstruktionen sind am besten geeignet, den gestalterischen Zusammenhang aus Erd- und Obergeschossen zu erhalten, da sie Tageslicht durchlassen und der Blick auf die Obergeschosse frei gehalten wird.



Transparente Vordachkonstruktionen erhalten den gestalterischen Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen

AUSSENWERBUNG AN GEBÄUDEN

(§§ 6-8 der Gestaltungssatzung)

Außenwerbung an Gebäuden darf optisch nicht so dominant werden, dass die gestalterischen Qualitäten einer Fassade oder eines baulichen Ensembles verloren gehen. Deshalb ist es notwendig, dass sich Lage und Proportion einer Außenwerbung der Fassadenstruktur anpassen.

- Werbeanlagen dürfen nicht mehrere Gebäude übergreifen. Ihre maximalen Abmessungen werden im Satzungstext festgelegt.
- Unangemessene Farbkontraste und Werbeanlagen in grellen Farben (Neonfarben u.ä.) sind zu vermeiden.
- Kombinationen aus Kragplatte und Werbeanlage können zu einem Gesamtkörper verschmelzen und so unproportionaler Bestandteil der Fassade werden. Werbeanlagen, die auf oder an Kragplatten angebracht sind, dürfen deshalb nur als Einzelbuchstaben angebracht werden.
- Auslegerwerbung (Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden) kann sich störend auf die Wohnnutzung des Gebäudes auswirken. Deshalb ist Auslegerwerbung in Geschossen mit Wohnnutzung nicht zulässig. Maximale Abmessungen werden in der Satzung festgelegt.
- An fassadengliedernden Gebäudeteilen, wie z. B. Erkern und Kanzeln, sowie an Einfriedungen, Dächern, Schornsteinen, und Toren sind Werbeanlagen unzulässig.



Lage und Proportionen der Außenwerbeanlagen sind bei historischen und zeitgenössischen Gebäuden der Fassadengliederung angepasst.

Neben der „klassischen“ Geschäftswerbung sind heute meist weitere Werbeanlagen in den Innenstädten anzufinden. Auch sie können sich u. U. störend auf das Erscheinungsbild der Innenstadt auswirken.

- Bewegte Außenwerbung und Lichtspiele (Lauf- und Blinklichter, Wechsellichtanlagen, LED-Leuchtschilder, laufende Schriftbänder, Anlagen mit bewegten Bildern) wirken besonders aufdringlich und sind deshalb nicht zulässig.
- Fahnen und flächige Stoff- oder Kunststoffbanner an Gebäuden können den Gesamteindruck einer Fassade beeinträchtigen. Das Anbringen ist dementsprechend nicht zulässig.
- Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag (Fremdwerbung) sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie keine Fassadenelemente der ortsbildprägenden Gebäude verdecken.
- Die dauerhafte Beschallung des öffentlichen Raums zu Werbezwecken sowie der Einbau privater Lautsprecheranlagen außerhalb der Gebäudehülle ist unerwünscht (Ausnahme: Gegensprechanlagen an Haustüren).
- Bei leer stehenden Ladenlokalen sollte darauf geachtet werden, dass „wildes Plakatieren“ an Schaufenstern und Fassaden unterbleibt bzw. unverlangt angebrachte Plakate unverzüglich entfernt werden.



Außenwerbung aus Einzelbuchstaben wirkt hochwertig.

Auslegerwerbung sollte den öffentlichen Raum nicht überfrachten.

HINWEISTAFELN UND -SCHILDER

(§ 9 der Gestaltungssatzung)

Ebenso wie Außenwerbung können auch Hinweisschilder – etwa auf Arztpraxen oder freie Berufe – optisch dominant wirken, wodurch besondere gestalterische Merkmale von Gebäuden verloren gehen können. Entsprechend ist es notwendig, die Menge und Ausgestaltung von privaten Hinweisschildern mit dem Gebäude verträglich zu gestalten. Folgende Aspekte gelten für private Hinweisschilder:

- Pro Gebäudeeingang ist maximal eine Hinweistafel zulässig. Sofern mehrere Betriebe in einem Gebäude untergebracht sind sollen die Hinweistafeln zu einer gestalterischen Einheit zusammengefasst werden.
- Die Farbigkeit der Tafel ist auf die Farbe der Fassade abzustimmen. Grelle Farbkontraste oder eine „reisserische“ Aufmachung sollen vermieden werden.
- Einschließlich der Hintergrundfarbe der Tafel sollten maximal drei unterschiedliche Farben verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Firmenlogos.



Hinweistafeln auf Dienstleistungsunternehmen und freie Berufe sollten an den Gebäudeeingängen gebündelt werden.



MARKISEN

(§ 5 der Gestaltungssatzung)

Material, Farbe und Größe von Markisen sollen auf Struktur und Gestalt der Fassade so abgestimmt werden, dass sie untergeordneter Teil der Fassade bleiben. In diesem Sinne sollen strukturgebende Fassadenelemente nicht verdeckt werden. Entsprechend ausgeführt, können Markisen zur gestalterischen Aufwertung der Fassade beitragen.

Beschriftungen und Logos sind nur auf der Markisenvorderkante erwünscht, nicht auf der Deckfläche. Je Gebäude darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden. Markisen in Tonnen- oder Korbform wirken optisch besonders dominant und sind deshalb nicht zulässig. Mehrere Markisen pro Gebäude sind auf einer einheitlichen Höhe und in einheitlicher Länge anzuordnen. Die maximalen Abmessungen sind im Satzungstext festgelegt.



Markisen sollen die Elemente der Fassadengliederung nicht verdecken.

ANTENNEN UND MOBILFUNKANLAGEN

(§ 3 der Gestaltungssatzung)

Antennen und Anlagen zum Empfang von Rundfunk- und Fernsehsignalen, die an Fassaden oder Balkonen zum öffentlichen Raum hin ausgerichtet sind, stellen eine gestalterische Beeinträchtigung dar. Dies gilt insbesondere für Satellitenempfänger.

Um das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Information zu gewährleisten, wird die Anbringung von Satellitenanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch sollte geprüft werden, ob die Installation zentraler Anlagen, die alle Haushalte eines Gebäudes versorgen, möglich ist oder ob Antennen an rückwärtigen oder seitlichen Gebäudeteilen angebracht werden können.

Um den Mobilfunk im innerstädtischen Bereich sicherstellen zu können, ist ein engmaschiges Netz an Sendeanlagen erforderlich. Zur Wahrung des Ortsbilds sollten die Standorte der Sendeanlagen so gewählt werden, dass nach Möglichkeit keine ortsbildprägenden Bauwerke entsteht oder Sichtachsen gestört werden. Eine Bündelung der Anlagen verschiedener Mobilfunkanbieter ist anzustreben.

TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

(§ 3 der Gestaltungssatzung)

Insbesondere bei Altbauten werden häufig Klima- und Lüftungsanlagen oder andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Kabel und Leitungen sichtbar auf der Fassade angebracht, um eine zeitgemäße Ausstattung nachzurüsten. Gestalterisch sind solche Lösungen meistens unbefriedigend, da sie die Fassadengliederung und das Erscheinungsbild eines Gebäudes beeinträchtigen.

Derartige Anlagen sollen wenn möglich innerhalb der Gebäude installiert oder – soweit dies technisch oder räumlich nicht möglich ist – zumindest an den vom öffentlichen Raum abgewandten Gebäudeseiten angebracht werden.



Antennen, Mobilfunkanlagen und technische Anlagen sollten nach Möglichkeit vom öffentlichen Raum abgewandt montiert werden.

GESTALTERISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE NUTZUNG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN

GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Die private Nutzung öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzflächen, beispielsweise für die Außengastronomie oder die Platzierung von Warenauslagen, erfordert jeweils eine Erlaubnis zur Sondernutzung. In der Stadt Gelsenkirchen wurde daher – unabhängig von der Gestaltungssatzung – eine rechtsverbindliche Sondernutzungssatzung erlassen.

Warenauslagen sind im Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung grundsätzlich in einer entsprechenden Sondernutzungszone genehmigungsfähig. Bereiche für die Außengastronomie werden einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Belangen wie beispielsweise der Verkehrssicherheit, der Rettungswege sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs festgelegt.

Mit der im Teil 2 dieser Broschüre abgedruckten Gestaltungssatzung werden ausschließlich rechtsverbindliche Regelungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen getroffen. Die Gestaltungssatzung bietet jedoch keine Möglichkeiten, die Gestaltung der Sondernutzungsbereiche im öffentlichen Verkehrsraum einzubeziehen und enthält dementsprechend hierzu keine Aussagen.

Diese finden sich im Gestaltungskonzept wieder, das zugleich die gestalterische Grundlage zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für öffentliche Flächen bildet.

Da die professionelle Präsentation von Waren im öffentlichen Raum sowie die Außengastronomie die Erlebnisqualität steigern und zur Adressenbildung der Innenstadt als „Ort des Warenaustauschs“ und als beliebter Treffpunkt beitragen, werden nachfolgend innerhalb dieses Gestaltungskonzepts Empfehlungen unterbreitet, wie die Gestaltung des öffentlichen Raums für Sondernutzungen erfolgen sollte.

Bei der Ausstattung des öffentlichen Raums mit Möblierungselementen sollten grundsätzlich grelle Farben und Farbkontraste vermieden werden. Hierunter sind etwa Neon- oder Leuchtfarben (RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 6038 u.ä.), fluoreszierende Farben, eine überbordende Vielfalt intensiv wirkender Farben auf engem Raum sowie stark glänzende oder reflektierende Farboberflächen zu verstehen.

Hinweis: Dieses Gestaltungskonzept bildet ebenfalls die gestalterische Grundlage zur Genehmigung von Sondernutzungen im Geltungsbereich. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen ist in der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in Gelsenkirchen“ (Sondernutzungssatzung) geregelt. Der Satzungstext ist auf Seite 37 dieser Broschüre abgedruckt.

TRANSPORTABLE WERBETRÄGER

Transportable Werbeträger wie Plakatständer, Aufsteller oder Segel („Kundenstopper“) sind eine häufige Form der Außenwerbung und machen Kunden besonders auf zeitlich begrenzte Angebote aufmerksam. Die Ballung solcher transportabler Werbeträger führt jedoch zur Verunstaltung des öffentlichen Raums.

Pro Ladenlokal soll deshalb maximal ein transportabler Werbeträger in der dem Ladenlokal zugeordneten Sondererlaubniszone und damit unmittelbar vor dem beworbenen Ladenlokal verwendet werden. Weitere transportable Werbeträger sind auch als erlaubnisfreie Sondernutzung zu vermeiden.

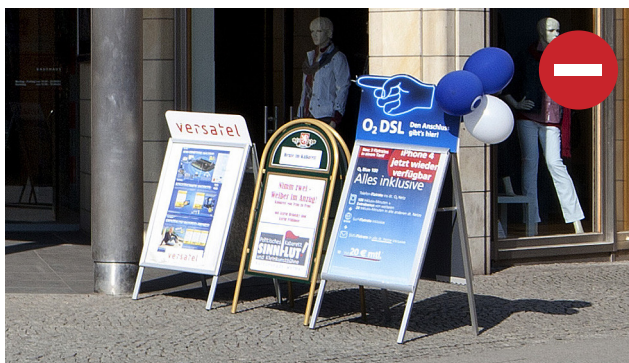
Um auf Ladenlokale in Nebenlagen hinweisen zu können sind ausnahmsweise transportable Werbeträger außerhalb der Sondernutzungszonen gestattet. Werbehinweise auf mehrere Geschäfte sind auf jeweils einer Werbeanlage zu bündeln.

Werbeträger sind durch Verwendung geeigneter Materialien, Farben und Abmessungen auf ihre räumliche Umgebung abzustimmen (z. B. Aluminium-Gestell oder Gestell im

Farbspektrum grau/anthrazit, Plakate sollten grundsätzlich hinter einer transparenten Abdeckung angebracht werden, grelle Farben und Farbkontraste sind zu vermeiden). Auf diese Weise lassen sich auch gestalterische Bezüge zum beworbenen Ladenlokal herstellen.

Die Verwendung von ortsfesten oder transportablen Fahnenmastanlagen zu Werbezwecken im öffentlichen Raum ist unpassend und versperrt Sichtbeziehungen. Neben öffentlichen Fahnenmasten zur Beflaggung bei offiziellen Anlässen sind lediglich Fahnenmastanlagen zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen erwünscht.

In Buer sind in den Eingangsbereichen zur Fußgängerzone in ausreichender Zahl öffentliche Fahrradabstellplätze mit einem einheitlichen Erscheinungsbild eingerichtet worden. Weitere private Fahrradständer unmittelbar vor den Geschäften können den Fußgängerverkehr beeinträchtigen, sich negativ auf die Gestaltung des öffentlichen Raums auswirken und zu einer Ballung an Ausstattungselementen führen. Daher sollte auf die Aufstellung privater Fahrradständer generell verzichtet werden.



Zu viele, zu grelle und zu „reißerische“ Werbeträger stören das Ortsbild.



Werbeträger im öffentlichen Raum sollten zurückhaltend und nur bei besonderen Aktionen eingesetzt werden.

PRIVATES AUSSENMOBILIAR

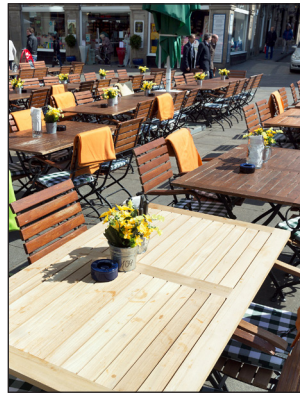
Die Ausstattung des öffentlichen Raums mit Mobiliar (z. B. Stühle und Tische) trägt wesentlich zum Erscheinungsbild der Innenstadt bei. Wichtige Kriterien bei der Auswahl des Außenmobiliars sollten Material und Farbe sein. Außenmobiliar und Gebäude sollten im Sinne eines gestalteten Ensembles aufeinander abgestimmt sein.

Außenmobiliar minderer Qualität (z. B. Vollkunststoff-Möbel, Ausstattungen in mangelhafter Verarbeitungsqualität oder in schlechtem Zustand) kann die bauliche Gestaltung eines Gebäudes und des öffentlichen Raums insgesamt negativ beeinflussen. Die negative Wirkung kann sich auf die angrenzenden Gebäude und deren Nutzungen auswirken.

Insbesondere Außenmöbel aus Holz, Stahl und Flechtwerk sind optisch geeignet, die baugestalterischen Ziele des Gestaltungskonzeptes zu unterstützen und sollten deshalb schlichten Kunststoff-Konstruktionen vorgezogen werden.

Hinsichtlich der Farbgebung sollen grelle Farben und Farbkontraste vermieden werden. Sofern für die Möblierung ein Sondernutzungsantrag zu stellen ist, bietet es sich an, die Gestaltung anhand von Bildern oder Prospektmaterial mit der Genehmigungsstelle abzustimmen.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, Gefälle im Straßenraum durch Podeste auszugleichen. Auch hierbei sollten hochwertige Lösungen angestrebt werden, die sich in angemessener Weise in das Ortsbild einfügen.



Gastronomische Angebote sorgen für eine Belebung der Innenstadt. Außenmöbel aus Stahl, Holz, Flechtwerk oder hochwertigen Kunststoffen in zurückhaltenden Farben tragen zu einem attraktiven Erscheinungsbild und hoher Aufenthaltsqualität bei.

WIND- UND SICHTSCHUTZ

An besonders windempfindlichen Standorten kann es erforderlich sein, Außengastronomie durch Windschutzelemente zu schützen.

Im Sinne des Ortsbilds sollen ausschließlich transparente Windschutzwände mit Klarglas und Streben im Farbspektrum grau/anthrazit eingesetzt werden.

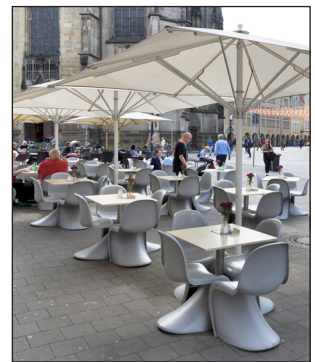
Werbung soll nach Möglichkeit als satinierte Gravur oder Folienbeklebung mit überwiegend transparentem Hintergrund ausgeführt werden. Hinsichtlich der Größe soll sich Werbung auf maximal 20% der Gesamtfläche beschränken. Grelle Farben und Farbkontraste sind zu vermeiden. Wandelemente, die ausschließlich dem Sichtschutz dienen, sind grundsätzlich unzulässig.

SONNENSCHIRME

Sonnenschirme sollen nur im sinnfälligen Zusammenhang mit anderem Außenmobiliar verwendet werden. Die Aufstellung von Sonnenschirmen alleine zu Werbezwecken ist nicht erwünscht. Sofern Sonnenschirme mit Werbeaufdrucken versehen sind, sollten sich diese auf einen Flächenanteil von maximal 20% beschränken. Sonnenschirme sollten einfarbig unter Vermeidung greller Farben und Farbkontraste ausgeführt werden.



Außengastronomie sollte sich zum öffentlichen Raum hin öffnen. Seitliche Windschutzwände bitte nur, wenn zwingend erforderlich.



Sonnenschirme bitte nur im Zusammenhang mit Außenmobiliar, möglichst einfarbig oder mit dezenten Werbeaufdrucken.

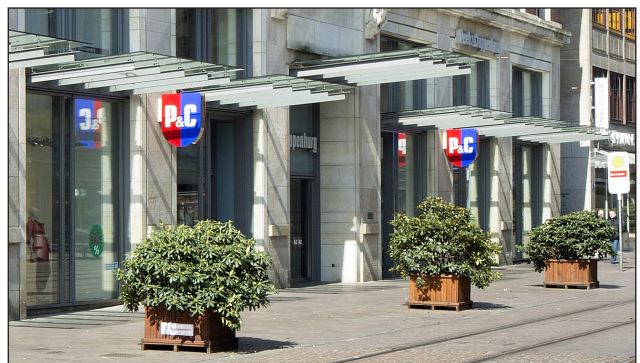
WARENAUSLAGEN

Die Massierung gleichartiger Waren sowie die Präsentation von Verbrauchsgütern, die für die Präsentation im öffentlichen Raum unangemessen sind (z. B. Toilettenpapier, Waschmittel oder andere großvolumige Palettenware), beeinträchtigt die Gestaltqualität negativ und ist deshalb zu vermeiden. Präsentationsmobiliar minderwertiger Qualität zur Ausstellung und Darbietung von Waren (wie z. B. Europaletten oder „Wühltische“) wirkt als Provisorium und ist deshalb gestalterisch unzureichend sowie geeignet das baugestalterische Konzept zu konterkarieren.

Warenauslagen sind in einer Sondernutzungszone genehmigungsfähig, sie sollen jedoch nur vor bewirtschafteten Ladenlokalen betrieben werden. Die Länge der Aufstellfläche soll die Länge der Fassade nicht überschreiten und die Tiefe 1,50 m nicht überschreiten. Die Höhe soll sich auf maximal 1,20 m beschränken, um den Blick auf die dahinter liegenden Fassaden und Schaufenster zu gewährleisten.

PFLANZKÜBEL

Die Abgrenzung von Flächen für Außengastronomie oder Warenauslagen durch Pflanzkübel oder -tröge, Blumenkästen, Rankgitter oder ähnliche Gestaltungselemente mit Bepflanzung ist zu vermeiden. Diese würden zu einer gestalterischen Überfrachtung führen und gleichzeitig zur Ablagerung von Abfällen einladen.



Warenpräsentation im öffentlichen Raum sollte gut gegliedert sein und die Waren ansprechend präsentieren.

Pflanzkübel und -tröge sollten nur im Ausnahmefall aufgestellt werden.

WARENAUTOMATEN

Warenautomaten stellen ein zusätzliches Angebot für Kunden dar. Nichtortsfeste (bewegliche) Warenautomaten sollen sich nicht negativ auf die Gestaltqualitäten von Gebäuden und öffentlichen Räumen auswirken, in dem sie im Widerspruch zu den gestalterischen Vorgaben der Gestaltungssatzung stehen.

Farbe, Abmessungen und Lage von Warenautomaten sowie deren Tragkonstruktion sind deshalb so zu wählen, dass sie untergeordneter Bestandteil der Fassade bleiben und Gestaltungselemente der Fassade optisch nicht beeinträchtigen. Insbesondere grelle Farben und Farbkontraste sowie Werbeaufdrucke, die über den reinen Informationsanspruch hinausgehen, sind zu vermeiden. Pro Ladenlokal soll nicht mehr als ein transportabler Warenautomat aufgestellt werden.

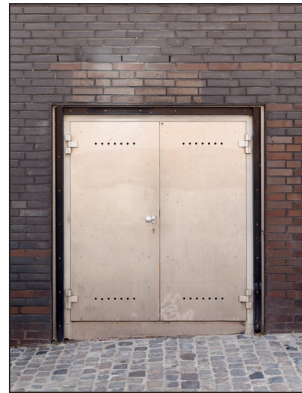
Diese gestalterischen Anforderungen gelten auch für Warenautomaten, die ortsfest an Gebäuden angebracht sind. Verbindliche Regelungen zu ortsfesten Warenautomaten finden sich in § 10 der Gestaltungssatzung.



Die Anzahl von Warenautomaten in der Innenstadt sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

MÜLLSAMMELSTELLEN

Private Abfallbehälter sollen eingehaust und gestalterisch in ihre Umgebung eingebunden werden. Freistehende Abfallbehälter oder Mülltonnenschränke sind unerwünscht. Sammelstellen benachbarter Gebäude sollten dabei ggf. zu gestalterischen Einheiten zusammengefasst werden. Nach Möglichkeit sollen Abfallsammelstellen in den rückwärtigen oder seitlichen, vom öffentlichen Raum abgewandten Bereichen untergebracht werden.



Müllbehälter sollten nicht im öffentlichen Raum, sondern möglichst auf den Gebäuderückseiten platziert werden.

GESTALTUNGSSATZUNG

FÜR DIE INNENSTADT VON GELSENKIRCHEN-BUER (GeS Buer)

INHALT

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffe

§ 3 Fassadengestaltung

§ 4 Fassadenöffnungen

§ 5 Kragplatten, Vordächer, Markisen

§ 6 Grundsätze für Werbeanlagen

§ 7 Parallelwerbung

§ 8 Werbeausleger

§ 9 Hinweistafeln

§ 10 Umgang mit bestehenden Anlagen

§ 11 Abweichungen und Ausnahmen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 gemäß §§ 89 Abs. 1 und 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (NRW. S. 421) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, die folgende Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Gelsenkirchen Buer (GeS Buer) beschlossen:

PRÄAMBEL

Mit dieser Gestaltungssatzung (GeS Buer) wird das Ziel verfolgt, das bauliche Erscheinungsbild im Stadtkern von Gelsenkirchen-Buer aufrecht zu erhalten sowie die zukünftige Entwicklung der Innenstadt attraktiv zu gestalten. Die hochwertigen Merkmale der städtebaulichen Gestaltung des Stadtkerns sollen gestärkt werden.

Der Fokus liegt hierbei auf den hauptsächlich frequentierten Bereichen Buers. Hierzu gehört ein Abschnitt der Horster Straße zwischen Goldbergplatz und Beckeradstraße, der Goldbergplatz, die Hochstraße sowie verschiedene von diesen Straßen ausgehende fußläufig erreichbare Bereiche.

Das Gestaltungskonzept liefert detaillierte Hinweise und bildet das gestalterische Konzept für die bauliche Gestaltung. Es ist zugleich Begründung für die nachstehende Gestaltungssatzung.

Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt. Hiernach unterliegen sämtliche Maßnahmen an einem Denkmal und sofern es das äußere Erscheinungsbild eines Denkmals betreffen könnte, auch in der unmittelbaren Umgebung desselben, einem denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Abs. 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den in der anliegenden Karte (Anlage 1 dieser Satzung) abgegrenzten Bereich von Gelsenkirchen. Die Karte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Abs. 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und Gebäude einschließlich Werbeanlagen und Warenautomaten.

Abs. 3 Sondernutzungserlaubnisse

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen in der jeweils gültigen Fassung wird durch diese Satzung nicht berührt.

Abs. 4 Märkte

Die Regelungen zur Nutzung von Märkten werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 BEGRIFFE

Abs. 1 Werbeanlage

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fensterbeklebungen, Werbefolien, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Bei der Neuerrichtung oder Änderung von Werbeanlagen sind die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zu berücksichtigen.

Nicht als Werbeanlage werden Schaufensterdekorationen verstanden.

Abs. 2 Schaufensterdekorationen

Schaufensterdekorationen sind innerhalb eines Schaufensters dekorativ angeordnete Waren. Sie gestalten von außen ablesbar die Angebotspalette eines Ladens.

Abs. 3 Logos

Ein Logo im Sinne der Satzung ist ein charakteristisches grafisches Bildelement, das einen Anbieter wiedererkennbar kennzeichnet.

Abs. 4 Farben

Bei der Gestaltung von Fassaden und baulichen Anlagen sind grelle Farben unzulässig. Unter grellen Farben sind Neon- oder Leuchtfarben (insbesondere RAL 1026, 005, 2007, 3024, 3026, 6038) und fluoreszierende Farben zu verstehen. Metallisch glänzende oder reflektierende Farboberflächen oder Materialien sind ebenfalls unzulässig.

Abs. 5 Besonders ortsbildprägende Gebäude

Besonders ortsbildprägende Gebäude sind Bauwerke in den Hauptlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, denen aus baukünstlerischen, städtebaulichen oder bauzeitlichen Gründen eine herausragende Bedeutung für das Ortsbild zukommt. Prägende Merkmale der in § 3 Abs. 1 aufgelisteten Bauten sind insbesondere Gliederung und Symmetrie der Fassaden, Ornamente, Fensteröffnungen und formate, Vor und Rücksprünge, Farbigkeit sowie Stellung und Wahrnehmung im Stadtraum.

§ 3 FASSADENGESTALTUNG

Abs. 1 Gestaltung von Fassaden

- Die Fassaden besonders ortsbildprägender Gebäude sind in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild zu erhalten. Die beim Bau des jeweiligen Gebäudes vorliegende Fassadengliederung, insbesondere die Gliederung durch Fenster, ist zu erhalten bzw. bei Umbau wieder herzustellen.

Diese Regelung erstreckt sich auf folgende Gebäude:

Agathagasse 2, 6

Altmarkt 2

De-La-Chevallerie-Straße 15

Goldbergplatz 1

Hagenstraße 12, 14, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 48

Hochstraße 1, 2-4, 5, 7, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40-44, 48, 50, 52, 56

Horster Straße 6, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 21

Marienstraße 4, 6

Maximilianstraße 1, 2, 4-6, 11

Nienhofstraße 7-9

Rathausplatz 1

Rochusgasse 7

Rottmannsieve 12

Springemarkt 2

Springestraße 8

St.-Urbanus-Kirchplatz 1, 3

- Die charakteristischen bauzeitspezifischen Fassadenelemente wie z.B. Erker, Risalite, Sockelzonen oder Gesimsbänder sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen und Friese an den vorgenannten Gebäuden müssen erhalten bleiben oder bei Umbau wiederhergestellt werden. Hierbei ist die jeweilige Ausgestaltung der Fassade zum Zeitpunkt der Erbauung des Gebäudes ausschlaggebend.
- Grelle Farben im Sinne des § 2 Abs. 3 sind bei der Neu- oder Umgestaltung von Fassaden unzulässig.

Abs. 2 An- und Aufbauten

Antennen/Satellitenempfänger und sonstige technische Nebenanlagen (z. B. Klimaanlage, Lüftungsanlagen) an und auf Gebäuden sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.

§ 4 FASSADENÖFFNUNGEN

Abs. 1 Materialien

Die Verwendung von Glasbausteinen, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtem oder verspiegeltem Glas ist unzulässig.

Abs. 2 Rahmen

Bezüglich der Farbigkeit der Rahmen von Fenstern und Türen sowie ergänzender Elemente sind die Farben Weiß, Grau oder Anthrazit zulässig. Bei Holzfenstern kann auch der Naturfarbton der jeweiligen Holzart beibehalten werden.

§ 5 KRAGPLATTEN, VORDÄCHER, MARKISEN

Abs. 1 Größe

- Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur in einer Höhe bis maximal 4,00 m über dem Straßenniveau zulässig. Diese Elemente dürfen maximal 1,50 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen. Für Markisen, die eine Außengastronomie überspannen gilt ausschließlich der nachfolgende Absatz.
- Die Überspannung von Außengastronomie mit Markisen ist bis maximal 2,50 m ab der Gebäudefassade gemessen zulässig. Bei Vorhandensein von Vordächern und Kragplatten, die höchstens 1,50 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen dürfen, darf eine Markise den öffentlichen Straßenraum zusätzlich um 1,00 m überspannen.
- Die Konstruktionshöhe von Kragplatten ist auf maximal 0,40 m beschränkt.
- Bei mehreren Vordächern, Kragplatten oder Markisen pro Gebäude sind diese in derselben Höhe anzubringen.

Abs. 2 Form

Vordächer sind als einschalige Glasdächer, gegebenenfalls mit Tragkonstruktionen aus Stahl, auszuführen. Nur klare, satinierte oder gesandstrahlte Gläser sind zulässig. Vergleichbare Kunststoffe (Plexiglas) können aus Ausnahme zugelassen werden.

Abs. 3 Markisen

- Markisen in Tonnen- oder Korbformen sind nicht zulässig.
- Je Nutzungseinheit darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden, grelle Farben im Sinne des § 2 Abs. 3 sind unzulässig.
- Werbeaufschriften auf Markisen sind nur auf dem Volant (Vorderkante) zulässig und dürfen maximal 60 % der Markisenbreite, höchstens jedoch eine Länge von 4,00 m, einnehmen. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 0,20 m betragen.
- Die vorgenannten Werbeaufschriften auf Markisen sind zusätzlich zu Parallelwerbeanlagen an den Gebäuden zulässig.

§ 6 GRUNDSÄTZE FÜR WERBEANLAGEN

Abs. 1 Allgemeines

- Zulässige Werbeanlagen sind nur fassadenparallele Schriften (Parallelwerbung § 7) und Werbeausleger (§ 8).
- Hinweistafeln im Sinne des § 9 dieser Satzung fallen nicht unter die Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- Werbeanlagen, die Fassadenelemente besonders erhaltenswerter Gebäude gemäß § 3 Abs. 1 verdecken, sind nicht gestattet.

Abs. 2 Räumliche Ordnung der Werbeanlagen

- Werbeanlagen dürfen nicht mehrere Gebäude übergreifen.
- Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente (z. B. Fenster, Brüstungsbänder, Giebel-dreiecke, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen) nicht überdecken.
- An und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen (z.B. Erkern, Kanzeln, Balkonen, Dächern, Schornsteinen, Toren) und Einfriedungen, sind Werbeanlagen unzulässig.

Abs. 3 Beleuchtete und bewegte Werbung

- Animierte Werbeanlagen und sich selbständig bewegende Bestandteile sind nicht zulässig (z. B. Wechsellichtanlagen, LED-Leuchtschilder, laufende Schriftbänder, Anlagen mit bewegten Bildern).
- Fahnen und Stoff-/Kunststoffbanner sind nicht zulässig.

§ 7 PARALLELWERBUNG

Abs. 1 Regelungsgegenstand

Der Begriff Parallelwerbung (Flachwerbung) bezeichnet Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angebracht sind.

Abs. 2 Räumliche Ordnung

- Die Anzahl der horizontal angeordneten Werbeanlagen je Ladenlokal ist begrenzt. Im Erdgeschoss ist je Nutzungseinheit eine Parallelwerbeanlage zulässig. Die Breite der Werbeanlage darf maximal 60 % der zugehörigen Nutzungseinheit, höchstens jedoch je Werbeanlage 4,00 m betragen. Nutzungseinheiten, welche eine Breite von mehr als 10,00 m aufweisen, dürfen mehr als eine Parallelwerbeanlage installieren, wenn die Werbeanlagen die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 3 erfüllen.
- Für Gebäude, die von mehr als einer Seite durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, gelten die Regelungen des Satzes 1 und 2 für jede an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzende Gebäudefront.
- Parallelwerbeanlagen sind ausschließlich zulässig, wenn ihre Oberkanten unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet sind. Sofern bei einem Gebäude keine Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses vorhanden ist, wird die maximale Höhe der Werbeanlagen (Oberkante) auf 5,00 m festgesetzt.
- Von der seitlichen Außenkante des Gebäudes muss mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden.
- Parallelwerbung darf nicht oberhalb von Kragplatten angebracht sein.

Abs. 3 Anforderungen an die Gestaltung

- Parallelwerbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben und Logos bestehen. Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sowie Einzelzeichen (Logos) dürfen höchstens 0,80 m hoch sein. Die Maßangabe bezieht sich jeweils auf das Außenmaß der Werbeanlagen.
- Die Einzelbuchstaben sind erhaben mit einer Mindesthöhe von 2,0 cm auszuführen.
- Schriftzüge und Logos können aus selbstleuchtenden Elementen bestehen, oder von vorne oder hinten beleuchtet werden.

Abs. 4 Werbung an Fensterflächen

- Fenster- und Schaufensterflächen dürfen dauerhaft nicht mehr als 25 % durch Beklebungen oder Anstriche verdeckt sein. Werbeanlagen innerhalb dieser Flächen sind zusätzlich zu Parallelwerbung an den Gebäudefassaden zulässig.
- Großflächiges Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fensterflächen ist nur kurzzeitig für Umbau- oder Dekorationszwecke zulässig.

§ 8 WERBEAUSLEGER

Abs. 1 Regelungsgegenstand

Werbeausleger sind orthogonal zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.

Abs. 2 Räumliche Ordnung

- Für jede selbständige Nutzungseinheit ist maximal ein Werbeausleger zulässig.
- Ausleger müssen mindestens 2,50 m über der Oberkante des angrenzenden Gehwegs liegen und dürfen von der Gebäudefassade aus höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.
- Die Stärke der Werbeausleger darf höchstens 0,20 m betragen.
- Die Höhe eines Werbeauslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Werbeausleger dürfen die Fensterbrüstung des obersten Geschosses nicht überragen.
- Die Maßangaben beziehen sich jeweils auf das Außenmaß der Werbeanlagen.

Abs. 3 Beleuchtung

Als Leuchtkästen sind Werbeausleger nur zulässig, wenn der Kasten mit Ausnahme der Werbeschrift und der Logos lichtundurchlässig ausgeführt ist. Rahmen von Leuchtkästen sind lichtundurchlässig auszuführen.

§ 9 HINWEISTAFELN

Abs. 1 Regelungsgegenstand

Hinweistafeln im Sinne dieser Satzung sind an Gebäuden angebrachte Tafeln, die für den Publikumsverkehr auf den Eingang von Räumlichkeiten für freie Berufe oder Gewerbetreibende hinweisen. Ein Hinweis darf nur aus Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und ggf. einem Berufszeichen bestehen.

Abs. 2 Räumliche Ordnung

Für jedes Gebäude ist nur eine Hinweistafel je Eingang zulässig. Für Gebäude, die von mehr als einer Seite durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, gilt die Regelung des Satzes 1 für jede an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzende Gebäudefront.

Abs. 3 Zulässige Maße

- Hinweise auf verschiedene Nutzungseinheiten im Sinne des Abs. 1 innerhalb eines Gebäudes sind jeweils auf einer Hinweistafel zu bündeln.
- Auf einer Hinweistafel ist die Fläche je Nutzungseinheit auf eine Größe von 0,25 m² beschränkt.
- Hinweistafeln dürfen nicht flächig selbstleuchtend als Leuchtkasten ausgestaltet sein.

§ 10 UMGANG MIT BESTEHENDEN ANLAGEN

- Anlagen, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert erhalten werden.
- Sofern die Anlage geändert wird, ist der geänderte Teil den Regelungen dieser Satzung anzupassen. In die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen (§§ 7, 8) werden auch Altanlagen mit einbezogen.

§ 11 ABWEICHUNGEN UND AUSNAHMEN

Abs. 1

Abweichungen von einzelnen Regelungen der Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Abs. 2

Bei Werbeanlagen können zeitlich eng begrenzte Ausnahmen für Veranstaltungsankündigungen, Hinweise auf öffentliche Kulturveranstaltungen und befristete Zwecke sowie befristet installierte Werbetransparente bei Baumaßnahmen (z. B. Staubschutzpläne an Gerüst oder Fassade) gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt.

Abs. 3

Für temporäre Kunstaktionen können zeitlich begrenzt Ausnahmen gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt und ein angemessener Ausgleich zwischen dem künstlerischen Anspruch und den generellen Ansprüchen an die entsprechende Gestaltung des öffentlichen Raums sowie den Zielen dieser Satzung gewahrt bleibt. Am Gebäude des Kunstmuseums Gelsenkirchen (Horster Straße 5) sind abweichend von den Regelungen für Werbeanlagen in dieser Satzung Hinweise auf Ausstellungen und Veranstaltungen zulässig.

Abs. 4

Bei Gebäuden, die im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung liegen, jedoch unmittelbar an außerhalb des Anwendungsbereichs der Satzung gelegene öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind die §§ 3 Abs. 2; 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 und 3; 7 Abs. 3; 8 Abs. 3 und 9 dieser Satzung nicht auf Fassaden- und Dachseiten anwendbar, mit denen das Gebäude an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Bei Gebäuden mit Flachdach, die die Voraussetzungen des ersten Satzes im Übrigen erfüllen, erstreckt sich die Ausnahmeregelung auf die gesamte Dachfläche.

§ 12 ORDUNGSWIDRIGKEITEN

Abs. 1

Ordnungswidrig gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Fassaden oder die vorliegende Fassadengliederung oder die bauzeitspezifischen Fassadenelemente ändert oder nach dem Umbau nicht wiederherstellt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Antennen/Satellitenempfänger und sonstige technische Nebenanlagen an und auf Gebäuden so anbringt, dass sie vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden können;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Glasbausteine, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtes oder gespiegeltes Glas verwendet;
4. entgegen den Vorgaben des § 4 Abs. 2 bei Rahmen von Fenstern und Türen sowie ergänzender Elemente andere als die zulässigen Farben verwendet;
5. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Kragplatten, Vordächer und Markisen errichtet;
6. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 2 anders als die zugelassene Form und mit anderen als den zugelassenen Materialien Vordächer errichtet;
7. entgegen den Vorgaben des § 5 Abs. 3 andere als die zugelassenen Formen und Farben für Markisen verwendet oder Werbeaufschriften anbringt;
8. entgegen § 6 Abs. 1 S. 3 unzulässige Werbeanlagen für wechselnden Plakatanschlag errichtet;
9. entgegen den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Werbeanlagen anbringt;
10. entgegen § 6 Abs. 3 animierte Werbeanlagen und sich selbstständig bewegende Bestandteile oder Fahnen und Stoff-/Kunststoffbanner anbringt;
11. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Parallelwerbeanlagen installiert oder unzulässige Parallelwerbeanlagen installiert;
12. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 3 Parallelwerbeanlagen installiert;
13. entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 4 Fenster- und Schaufensterflächen beklebt, anstreicht, verklebt oder verhängt;
14. entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Werbeauslegern installiert oder unzulässige Werbeausleger installiert;
15. entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 3 Werbeausleger als Leuchtkästen anbringt;
16. entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 auf einer Hinweistafel andere Angaben als Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeichen, Kontaktdaten und einem Berufszeichen angibt;
17. entgegen § 9 Abs. 2 mehr als die zugelassene Anzahl an Hinweistafeln errichtet;
18. entgegen den Vorgaben des § 9 Abs. 3 Hinweistafeln unzulässig ausgestaltet.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Gelsenkirchen-Buer vom 23.03.2006 außer Kraft.

ANLAGE 1 ZUR GESTALTUNGSSATZUNG



Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (unmaßstäbliche Darstellung)

SONDERNUTZUNGSSATZUNG

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Sonstige Benutzung
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht
- § 7 Gebühren
- § 8 Verwaltungsgebühren
- § 9 Gebührenfreie, erlaubnispflichtige Sondernutzung
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Billigkeitserlass
- § 13 Gebührenerstattung
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze), für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie für sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 ERLAUBNISBEDÜRFTIGE SONDERNUTZUNGEN

Abgesehen von den Fällen des § 14a StrWG NRW (Straßenanliegengerbrauch) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Gelsenkirchen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 SONSTIGE BENUTZUNG

Abs. 1 Sonstige Benutzung nach § 23 Abs. 1 StrWG NRW ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit tatsächliche oder rechtliche Einflüsse auf den Straßenkörper bzw. den Straßenverkehr denkbar sind, wenn dieser Luftraum über Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnflächen und Mischflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Abs.2 Für jegliche Benutzung nach § 23 Absatz 1 StrWG NRW kann ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

§ 4 ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNG

Abs. 1 Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Kellerschächte, Gebäudesockel, Eingangsstufen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Gesimse und Vordächer,
- b) gestalterisch/(verkehrs-)planerisch abgestimmtes und freigegebenes öffentliches Mobiliar (z.B. Bänke, Abfallbehälter, Fahrradständer, Blumenkübel, Lichtanlagen),
- c) gestalterisch/(verkehrs-)planerisch abgestimmte und freigegebene Fernmelde- bzw. Stromverteilerkästen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, öffentliche Briefkästen, Telefonsäulen oder vergleichbare Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum,
- d) Verkaufseinrichtungen, Schaukästen, Warenautomaten und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen,
- e) das Lagern von Sperrmüll auf Gehwegen am Abend vor dem Abfuhrtag und am Abfuhrtag jeweils entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen,
- f) Wartehallen und Schutzdächer und andere Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel.

Abs. 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn und soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange, wie z. B. Gestaltungssatzungen, entgegenstehen.

§ 5 ERLAUBNISANTRAG

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansprüche sollen in Schriftform innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel 14 Tage – vor Beginn der beabsichtigten Ausübung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung) gestellt werden. Soweit Veranlassung besteht, sind die Anträge schriftlich zu bestätigen. Die Stadt Gelsenkirchen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 ERLAUBNIS

Abs. 1 Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen oder einem Auflagenvorbehalt verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

Abs. 2 Die Erlaubnis darf nicht auf Dritte übertragen werden.

Abs. 3 Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt Gelsenkirchen alle Kosten, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, zu ersetzen.

Abs. 4 Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten.

§ 7 GEBÜHREN

Abs. 1 Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif mit Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung.

Abs. 2 Auch bei unerlaubter Nutzung öffentlicher Flächen i. S. v. § 2 wird die Gebühr nach diesem Tarif berechnet.

Abs. 3 Soweit im Gebührentarif eine Gebühr nach Monaten vorgesehen ist, wird jeder angefangene Monat voll, soweit eine Gebühr nach Jahren vorgesehen ist und die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO aufgerundet. Angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.

Abs. 4 Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden, besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.

Abs. 5 Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 FStrG Kostensatz sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit einer Sondernutzung nicht berührt.

§ 8 VERWALTUNGSgebÜHREN

Für Tätigkeiten der Verwaltung, die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, werden neben den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nach dem folgenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Gebührenfreiheit nach § 9 besteht, wird von der Erhebung von Verwaltungsgebühren abgesehen.

Ersterteilung einer einfachen Sondernutzung	23,00 €
Wiederteilung/Änderung einer Sondernutzung	23,00 €
Ersterteilung einer qualifizierten Sondernutzung	46,00 €
Ortstermin	46,00 €
Ordnungsverfügung	51,00 €

§ 9 GEBÜHRENFREIE, ERLAUBNISPF LICHTIGE SONDERNUTZUNG

Erlaubnispflichtig, jedoch gebührenfrei ist die Sondernutzung durch

- öffentliches Mobiliar, das nicht unter § 4 Absatz 1 Buchst. b) dieser Satzung fällt,
- E-Ladesäulen für Zwecke der öffentlichen Versorgung,
- Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- Einrichtungen oder Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen und die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen; nicht kommerzielle Speisen- und Getränkestände, die im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungen betrieben werden,
- Spendensammler für gemeinnützige Organisationen,
- Private Straßen-, Nachbarschafts-, Gemeinde- und Kinderfeste o. ä., Sportveranstaltungen, soweit diese nicht unter § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) fallen,
- Sonnenschutzdächer in Fußgängerzonen,
- Straßenmusikanten und Musikgruppen,
- Träger öffentlicher Verwaltung in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.

§ 10 GEBÜHRENSCHULDNER

Abs. 1 Gebührenschuldner sind

- der Antragsteller
- der Erlaubnisnehmer
- wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Abs. 2 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFlicht UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

Abs. 1 Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, jedoch nicht vor Beginn der Sondernutzung.
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Abs. 2 Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

§ 12 BILLIGKEITSERLASS

Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Bei Sondernutzungen, die aufgrund städtischer Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum länger als acht Wochen erheblich beeinträchtigt werden, werden die Sondernutzungsgebühren für die Dauer der Maßnahme um 50% ermäßigt

Der Antrag ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.

§ 13 GEBÜHRENERSTATTUNG

Abs. 1 Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren erstattet. Soweit im Gebührentarif Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Monate voll zu berechnen. Die Erstattung beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die Änderung mitgeteilt wird.

Abs. 2 Wird ein Antrag zurückgezogen und die Änderung noch vor Beginn des genehmigten Zeitraums mitgeteilt, werden die Gebühren erstattet. Das Gleiche gilt, wenn das Gewerbe abgemeldet wird. In beiden Fällen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Abs. 3 Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

Abs. 4 Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Gelsenkirchen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 14 ÜBERGANGSREGELUNG

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 11.12.2008 außer Kraft.

Auf den Abdruck des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen wird an dieser Stelle verzichtet. Siehe dazu: www.gelsenkirchen.de/sondernutzung

KONTAKT

GESTALTUNGSKONZEPT UND -SATZUNG

Bei Fragen zur Gestaltungssatzung, zur Antragstellung und Genehmigung wenden Sie sich bitte an die zentrale Bauberatung der Stadt Gelsenkirchen:

Telefon 0209/169-4510
0209/169-4591

E-Mail bauberatung@gelsenkirchen.de

Anschrift Rathaus Buer
Zimmer 481
Goldbergstraße 12
45894 Gelsenkirchen

Zeiten Montag - Donnerstag
8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

SONDERNUTZUNGSSATZUNG

Bei Fragen zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen wenden Sie sich bitte an das Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Telefon 0209/169-4081
0209/169-3831

E-Mail sondernutzung@gelsenkirchen.de

Anschrift Iduna-Hochhaus
Zimmer 9.03/9.04
Ebertstraße 20
45879 Gelsenkirchen

Zeiten Montag - Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

www.gelsenkirchen.de

NOTIZEN

The image displays a vertical stack of 18 horizontal grey bars. These bars are evenly spaced and extend across most of the page width, providing a structured area for taking notes. The bars are uniform in color and height, creating a simple and functional template.

